

Rahmenkonzeption Großtagespflege in Erlangen

Stand: September 2019

1. Ausgangslage
2. Gesetzliche Grundlagen
 - 2.1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
 - 2.2. Gesetzliche Grundlagen der Großtagespflege
3. Besonderheiten der Betreuungsform Großtagespflege und Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung
4. Fachliche Qualitätsstandards
 - 4.1 Persönliche und fachliche Anforderungen
 - 4.1.1 Persönliche Eignung
 - 4.1.2 Sachkompetenz
 - 4.1.3 Kooperationsbereitschaft
 - 4.2 Qualifizierung und laufende Fortbildung der Tagespflegepersonen durch den Fachdienst Kindertagespflege
 - 4.3 Räumliche Anforderungen
 - 4.3.1 Standortprüfung zur Bedarfsklärung
 - 4.3.2 Nutzungsänderung
 - 4.3.3 Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten
 - 4.4 Hygiene, Infektionsschutz und Sicherheit in der Großtagespflege
 - 4.5 Kinderschutz
5. Betreuungsstandards
 - 5.1 Betreuungsumfang in der Großtagespflege
 - 5.2 Pädagogische Konzeption der Großtagespflegestelle
 - 5.3 Betreuungsvereinbarung
 - 5.4 Ersatzbetreuung
6. Fördermöglichkeiten in der Großtagespflege nach dem BayKiBiG
 - 6.1 Förderung nach Artikel 20 BayKiBiG
 - 6.2 Förderung nach Artikel 20a BayKiBiG
 - 6.3 Investitionskostenförderung
 - 6.4 Mietkostenzuschuss
7. Kostenbeteiligung der Eltern
8. Ausblick

1. Ausgangslage

Der Fachdienst Kindertagespflege der Stadt Erlangen ist zuständig für alle Belange der Kindertagespflege. Dazu zählen die Beratung und Vermittlung von Eltern, die einen Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson suchen. Er ist für die Qualifizierung und Fortbildung der Tagesmütter/-väter verantwortlich, für die Eignungsüberprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Betreuung von Kindern.

In Erlangen werden zur Zeit fast alle Tagespflegekinder im Rahmen einer „klassischen“ Kindertagespflege betreut. Diese findet im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) statt¹. Hierbei dürfen aufgrund gesetzlicher Vorgaben maximal 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Die Kinder sind in der Regel zwischen 0 und 3 Jahre alt.

Die Betreuung in der Kindertagespflege gibt den Kindern einen behüteten, sicheren und geborgenen Rahmen. Die Zuordnung zu einer TPP und der damit verbundene intensive Beziehungsaufbau stellen eine besondere Qualität dieser Betreuungsform dar.

Aktuell sind 47 Tagespflegepersonen im Besitz einer Pflegeerlaubnis. Davon arbeiten 36 aktiv in Kooperation mit dem Jugendamt Erlangen zusammen und bieten 187 Betreuungsplätze an. Die Kindertagespflege stellt in Erlangen ca. 12% der städtischen Gesamtversorgung im U3 Bereich sicher.

Etwa 16% der derzeit tätigen TPP werden voraussichtlich in den kommenden 5 bis 6 Jahren ihre Tätigkeit aus Altersgründen einstellen. Auch den verbleibenden TPP stellt sich zunehmend die Frage, ob sie bis zur Rente im „klassischen“ Modell (alleine in der Privatwohnung) eine Perspektive sehen. Neue Interessent*innen scheuen immer wieder vor der Vorstellung zurück, ganz alleine arbeiten zu müssen oder haben schlicht keine geeignete Wohnung.

Um die 30 Betreuungsplätze, die durch das Auscheiden der TPP wegfallen werden, zu kompensieren, werden wir uns für die Zukunft stabil und breit aufstellen und zu dem herkömmlichen Modell der Betreuung in den privaten Räumen der TPP eine Alternative anbieten. In einer Großtagespflegestelle können sich interessierte TPP zusammenschließen und bis zu 10 Kinder in geeigneten, nicht privat genutzten Räumen, betreuen.

Aktuell erhält eine TPP mit einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden pro Kind einen Referenzbetrag von 861 Euro. Dieser setzt sich aus der Summe von Sachaufwand, Betreuungsleistung und Qualifizierungszuschlag zusammen.

Um eine Großtagespflege (GTP) anbieten zu können, müssen Kosten für Miete und Einrichtungsgegenstände erbracht werden, die im privaten Haushalt in diesem Maß nicht erforderlich sind. Um TPP dabei zu unterstützen, eine Großtagespflegestelle anzubieten, ist ein Mietkostenzuschuss adäquat bei der Finanzierung der Freien Träger und ein einmaliger Investitionskostenzuschuss erforderlich.

Bei 10€ Kaltmiete pro m² und bei maximal 150m² ergibt sich einen maximalen Mietkostenzuschuss von 1500€ pro Monat und Großtagespflegestelle. Der jährliche Kostenaufwand betrüge maximal 18.000€ pro Großtagespflegestelle.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Kindertagespflege sind im SGB VIII und dem Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) normiert.

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Das SGB VIII beschreibt den gesetzlichen Rahmen der Kindertagespflege: Die „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ im § 22 (Grundsätze der Förderung), § 23 (Förderung in

¹ 2 Tagesmütter arbeiten in separaten Wohnungen, eine davon angemietet.

Kindertagespflege) und § 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie § 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege).

2018 förderte das Land die Kindertagespflege in Erlangen mit 500.000,00 €.

Den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung definiert der § 8a SGB VIII.

Von den TPP muss nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

Das BayKiBiG konkretisiert die Ausführungen des SGB VIII in folgenden Bereichen:

Im Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG wird Kindertagespflege als Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich bestimmt.

Eine TPP darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig und maximal acht Kinder zeitversetzt betreuen (Art. 9 BayKiBiG).

Art. 20 regelt die Fördervoraussetzungen für die Tagespflege, und hierbei insbesondere die zusätzliche Leistung für Tagespflegepersonen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags. Dies wird im § 18 AVBayKiBiG konkretisiert.

Für die Kindertagespflege sind darüber hinaus die §§ 34 und 42 des Infektionsschutzgesetzes anzuwenden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen der Großtagespflege

Neben der Kindertagespflege die bis zu fünf Kindern im Haushalt der TPP sowie der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sieht das SGB VIII in § 22 vor, dass TPP auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden kann.

In Art. 9 BayKiBiG ist die Möglichkeit des Zusammenschlusses von bis zu drei selbstständigen Tagespflegepersonen zur Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle dargestellt.

Für die Förderung in einer Großtagespflegestelle sieht das BayKiBiG zwei Möglichkeiten vor: Förderung nach Art. 20 BayKiBiG (Förderung wie in der „klassischen“ Kindertagespflege) oder Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG (einrichtungähnliche Förderung).

3. Besonderheiten der Betreuungsform Großtagespflege und Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

Unter GTP ist die Betreuung und Förderung von 6 bis maximal 10 gleichzeitig anwesenden Kindern zu verstehen, die in einer Gruppe von zwei oder drei selbstständigen TPP gemeinsam geleistet wird. Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle (GTP) betreut, muss **eine** der TPP eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein (Sozialpädagog*in, Erzieher*in, Kindheitspädagog*in).

Die Zahl der insgesamt möglichen Betreuungsverhältnisse in einer Großtagespflegestelle ist auf 16 Kinder begrenzt, wobei maximal 10 Kinder gleichzeitig anwesenden sein dürfen.

Werden eigene Kinder der TPP mitbetreut, sind sie im Hinblick auf die Belastbarkeit der Betreuungspersonen und der Gruppengröße mitzuzählen und im Hinblick auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (8 bzw. 10 Kinder) einzurechnen.

Werden die maximal mögliche Kinderzahl, die Anzahl an Betreuungsverhältnissen insgesamt oder die maximale Anzahl von 3 TPP überschritten, handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Die GTP hebt sich durch die geringe Anzahl an Kindern – höchstens 10 gleichzeitig anwesende Kinder - von den Kindertageseinrichtungen ab. Die Räumlichkeiten, in denen eine Großtagespflegestelle eingerichtet ist, dürfen durchaus wohnungsähnlichen Charakter haben.

Ein entscheidendes Abgrenzungskriterium zur Kindertageseinrichtung ist die persönliche und vertragliche Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson, da Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung ist. Das bedeutet, dass die Tagespflegeperson zu den gebuchten Zeiten des ihr zugeordneten Kindes im Dienst steht und den Betreuungsbedarf vollumfänglich abzudecken hat.

4. Fachliche Qualitätsstandards

Eine Besonderheit der Kindertagespflege besteht darin, dass zur Ausübung keine Fachausbildung vorausgesetzt wird; dennoch müssen die Aufgaben sachgerecht und qualifiziert erfüllt werden. Ein entscheidendes Merkmal der Qualität der Kindertagespflege ist deshalb die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson. Diese ist an andere Kriterien geknüpft als (nur) an die (formale) Qualifikation. (vgl. DJI: *Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter*, 2009)

4.1 Persönliche und fachliche Anforderungen

Vorraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz auszeichnen. Die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, dem Fachdienst und anderen TPP wird vorausgesetzt. Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird geprüft, dass die räumlichen Anforderungen den Qualitätskriterien entsprechen.

Die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson wird durch den Fachdienst Kindertagespflege durchgeführt und umfasst die drei Phasen Eignungseinschätzung (vor Beginn einer Qualifizierungsmaßnahme), Eignungsfeststellung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie die tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung als fortlaufenden Prozess. Diese prozesshaft angelegte Eignungsüberprüfung ist Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung durch den Fachdienst Kindertagespflege sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit. (vgl. DJI: *Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter*, 2009)

Die Pflegeerlaubnis wird explizit auf die Betreuung in den Räumlichkeiten in der Großtagespflegestelle ausgestellt. Diese werden daher ebenfalls auf ihre Eignung überprüft.

4.1.1 Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung einer Tagespflegeperson zeigt sich an der positiven Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern und Erwachsenen: Sie nimmt das Kind als kompetente, eigenständige Persönlichkeit wahr, hat ein ausgeprägtes Interesse an der Bildung, Betreuung und Erziehung von kleinen Kindern und pflegt einen liebevollen, empathischen Umgang mit ihnen.

Den Eltern gegenüber zeigt die Tagespflegeperson eine wertschätzende Haltung sowie Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen.

Eine geeignete Kindertagespflegeperson zeichnet sich unter anderem durch Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, physische und psychische Belastbarkeit und der Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten aus.

Als Teil der Eignungsüberprüfung hat die Tagespflegeperson ihre körperliche und psychische Gesundheit durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen. Sie muss ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII ohne relevante Einträge vorlegen und einen geregelten Aufenthaltsstatus haben.

In der GTP sind zusätzlich eine besondere Organisationskompetenz erforderlich, um alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, sowie Bereitschaft zu und Spaß an der Arbeit im Team.

Weitere Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 23 Jahren, eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder vergleichbare Berufserfahrung) und die Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können. Mindestens eine der Tagespflegepersonen in der GTP sollte Deutsch als Erstsprache sprechen.

4.1.2 Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen und die praktische Befähigung zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern durch die Fähigkeit zu beziehungsvoller Pflege und wertschätzendem Dialog, sowie das Wissen um die besonderen Anforderungen an die Betreuung von Kindern in der GTP. Neben der individuellen Förderung der Tageskinder muss die Tagespflegeperson hier auch immer die Bedürfnisse der ganzen Kindergruppe im Blick haben. Grundlage der Förderung ist die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplans (BEP). Neben der Durchführung von Maßnahmen zur Partizipation sind besonders Kompetenzen und Einfühlungsvermögen bei der Eingewöhnung der Kinder in der Großtagespflege erforderlich. Die Eingewöhnung wird auf Grundlage des „Berliner Modells“ nach infans gestaltet, das Eltern in einem hohen Maß mit einbezieht.

4.1.3 Kooperationsbereitschaft

Eine für die Kindertagespflege geeignete Person zeigt ein hohes Maß an Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern der Tageskinder, dem Fachdienst Kindertagespflege des Stadtjugendamtes Erlangen, aber auch anderen Tagespflegepersonen und anderen Kooperationspartnern wie zum Beispiel der Frühförderung.

Die Beachtung des „Merkblatts zu den Rahmenbedingungen und der Zusammenarbeit zwischen dem Stadtjugendamt Erlangen / Fachdienst Kindertagespflege und den Erlanger Tagesmüttern und Tagesvätern“ wird vorausgesetzt. Es beinhaltet sowohl die Aufgaben des Fachdienstes wie Zahlung der laufenden Geldleistung, Vermittlung von Tageskindern und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse sowie Bereitstellung von Fortbildungsangeboten als auch die Aufgaben und Informationspflichten der Tagespflegepersonen.

4.2 Qualifizierung und laufende Fortbildung der Tagespflegepersonen durch den Fachdienst Kindertagespflege

Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson hat in Erlangen einen Umfang von 255 Unterrichtsstunden inklusive Hospitation und Selbstlerneinheiten. Die Inhalte folgen dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, erweitert um Schwerpunkte aus dem Qualifizierungshandbuch QHB. Der Kurs ist aufgeteilt in einen berufsvorbereitenden Teil von 40 Unterrichtsstunden plus Hospitation in der Krippe und bei einer Tagespflegeperson (Grundkurs) und einen tätigkeitsbegleitenden Aufbaukurs von 160 Unterrichtsstunden plus Selbstlerneinheiten. Der Aufbaukurs ist für pädagogische Fachkräfte im Sinne des §16 Abs. 2 AVBayKiBiG sowie Kinderpfleger*innen freiwillig.

In der „klassischen“ Kindertagespflege ist es möglich, nach erfolgreichem Besuch des Grundkurses die Pflegeerlaubnis zu erhalten und mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu beginnen. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Betreuung in einer GTP ist dies hier nur bei pädagogischen Fachkräften möglich. Für alle Nichtfachkräfte ist der Besuch des Aufbaukurses im Umfang von 60 Unterrichtsstunden obligatorisch, um als Tagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle beginnen zu dürfen. Bei der staatlichen Förderung der GTP nach §20a BayKiBiG muss der Aufbaukurs von allen Tagespflegepersonen erfolgreich komplett absolviert worden sein.

Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs „Tätigkeit als TPP in der GTP“ im Umfang von 18 Unterrichtsstunden ist obligatorisch, um als TPP in einer Großtagespflegestelle arbeiten zu dürfen. Der Kurs ist auf Inhalten des Qualifizierungsmoduls GTP des Bayerischen Landesjugendamtes aufgebaut und umfasst folgende Inhalte:

- rechtlichen Grundlagen (Gründung einer GbR, Förderung nach §20 oder §20a BayKiBiG)
- Gruppenpädagogisches Arbeiten

- Teamarbeit

Nach Abschluss des Qualifizierungskurses sind die Tagespflegepersonen laut §18 AV-BayKiBiG verpflichtet, an mindestens 15 Unterrichtseinheiten Fortbildung pro Jahr teilzunehmen. In Erlangen wird die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsabenden des Fachdienstes Kindertagespflege erwartet. Hier werden Themen vertieft, die in der Qualifizierung angesprochen wurden und Anregungen für die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP) gegeben wie z. B. Beobachten und Dokumentieren von Entwicklungsprozessen, Menschenbild und Werte in der Erziehung, Lernen im Kindesalter.

Neben der Bearbeitung von pädagogischen Fachthemen dienen die Gruppenabende auch der fachlichen Reflexion der Arbeit. Tagesmütter kommen untereinander in Kontakt, können unter Kolleg*innen ihre Arbeit reflektieren und sich vernetzen.

Die Teilnehmer des Kurses hospitieren in einer Großtagespflegestelle.

Den Kindertagespflegepersonen wird darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Supervisionsgruppe gegeben.

Mindestens eine der TPP in einer Großtagespflegestelle muss über Berufserfahrung von 2 Jahren in der Kindertagespflege, einer Großtagespflegestelle oder im Krippenbereich verfügen.

4.3 Räumliche Anforderungen

Die GTP findet nicht in im eigenen Haushalt einer Tagespflegperson statt, sondern in geeigneten Räumlichkeiten, die nicht für private Zwecke genutzt werden.

An den Standort, die Räumlichkeiten und die Ausstattung von Großtagespflegestellen werden höhere Anforderungen gestellt als bei „klassischer“ Kindertagespflege. Allerdings dürfen die Räumlichkeiten durchaus wohnungsähnlichen Charakter haben, da Kindertagespflege eine familiennahe Betreuungsform ist.

Sollte die GTP im eigenen Haus einer Tagespflegeperson eingerichtet werden, ist nachzuweisen, dass die Nutzung ausschließlich dem Zweck der Betreuung dient. Sämtliche Betreuungsräume müssen zum privaten Wohnbereich abgetrennt sein.

4.3.1 Standortprüfung zur Bedarfsklärung

Vor der Anmietung von Räumlichkeiten ist der Bedarf an Betreuungsplätzen am geplanten Standort beim Jugendamt Erlangen abzufragen. Es wird geprüft, welche Einrichtungen es bereits im Einzugsgebiet der angestrebten Großtagespflege gibt und bei der Jugendhilfeplanung über den Fachdienst angefragt, wie hoch der aktuelle und zukünftige Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten in dieser Lage ist und sein wird.

Zudem ist die Erreichbarkeit der GTP zu überprüfen. Die Eltern sollten sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem PKW die Möglichkeit haben, ihre Kinder zu bringen.

4.3.2 Nutzungsänderung

Zur Einrichtung einer Großtagespflegestelle können von den Tagespflegepersonen sowohl Wohn- als auch Gewerberäume angemietet werden. Die Nutzung dieser Räume die Kinderbetreuung in Großtagespflege kann unterschiedliche baurechtliche Anforderungen voraussetzen. Vor einer Nutzungsänderung müssen die Betreiber der Großtagespflegestelle die baurechtliche Situation mit der Bauordnungsbehörde klären. Anwendung.

4.3.3 Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Betreuung von sechs bis zehn Kindern erfordert eine besondere Ausstattung der Räumlichkeiten. Der Fachdienst Kindertagespflege überprüft die Räume hinsichtlich der Eignung in Bezug auf die Umsetzung des vorgesehenen Konzepts, die kindgerechte und ansprechende Ausstattung sowie die Sicherheit für die betreuten Kinder im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die Räume müssen eine Grundfläche von mindestens 10 Quadratmetern pro anwesendem Kind aufweisen.

Die Großtagespflegestelle muss mindestens einen Gruppenraum und einen weiteren Raum, z.B. Ruheraum, aufweisen. Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind. Er soll zum Lernen, Forschen und Experimentieren einladen. Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten sollten eine Balance zwischen einer bildungsreichen Umgebung und motorischer Vielfalt und Entspannung bieten.

Im Ruheraum muss für jedes Kind eine Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Außerhalb der Schlafenssituation kann dieser Raum ebenfalls als Rückzugsort zum Kuscheln und Ruhen genutzt werden.

Sanitäre Anlagen, ein Wickelbereich, eine Dusche und eine Küche müssen vorhanden sein. Für jedes Kind muss ein geeigneter, altersgerechter Sitzplatz im Essbereich zur Verfügung stehen.

Laut AMS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.07.2014 ist eine gemeinsame Toilette für Tagespflegepersonen und Kinder ausreichend.

Die Räume müssen tageslichthell sein und gut beheiz- und belüftbar sein. Eine Garderobe mit ausreichend Stellfläche für Kinderwagen sollte vorhanden sein.

Aus Brandschutzgründen ist ein zweiter nicht baulicher Rettungsweg erforderlich. Der zweite bauaufsichtliche Rettungsweg kann entweder ebenfalls als baulicher Rettungsweg erforderlich sein (z.B. bei Sonderbauten) oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) führen.

Nach Möglichkeit sollte die Großtagespflegestelle ein eigenes Außengelände haben. Falls dies nicht der Fall ist, ist darauf zu achten, dass öffentliche Spielplätze, Grün-, und Freiflächen in kurzer Distanz gut und sicher erreichbar sind.

Zur Mindestausstattung einer Großtagespflegestelle gehören zudem ein Telefonanschluss, Rauchmelder und Feuerlöscher.

4.4 Hygiene, Infektionsschutz und Sicherheit in der Großtagespflege

Da Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer*innen gelten, müssen die Räume der GTP den lebensmittelhygienischen Standards genügen. Das Merkblatt „Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist in der GTP vollumfänglich anzuwenden. Im Gegensatz zur „klassischen“ Kindertagespflege ist beispielsweise das Vorhandensein von 2 Spülbecken in der Küche vorgeschrieben.

Der „Infektionshygienische Leitfaden für Tagespflegepersonen in Bayern“ ist zu beachten. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch das örtliche Gesundheitsamt erforderlich. Da Tagespflegepersonen auf selbständiger Basis arbeiten, sind sie verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass ihre Kenntnisse im Bereich Hygiene und Infektionsschutz jährlich aufgefrischt werden.

Alle zwei Jahre ist von den Tagespflegepersonen ein Kurs „Ausbildung Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zu absolvieren.

Ein wichtiger Standard in der Betreuung von Kleinkindern ist das Vorhalten einer sicheren Umgebung. Dazu ist in der GTP die DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ anzuwenden, herausgegeben durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

Darüberhinaus kann die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. als Anhaltspunkt dienen.

4.5 Kinderschutz

Die TPP benötigen eine gültige Pflegeerlaubnis. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, ein Gesundheitsattest, aus dem die medizinische Eignung der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern hervorgeht, sowie die Vorlage einer Erklärung zum §72a SGB VIII. Zudem ist schriftlich die Bereitschaft zu erklären, unangekündigte Hausbesuche durch den Fachdienst Kindertagespflege zuzulassen.

Regelmäßig nehmen die Tagespflegepersonen an Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung teil.

Tagespflegepersonen verbringen in der Regel viel Zeit mit ihren Tageskindern, sie sind Bezugs- und Ansprechpartner*innen und nehmen Entwicklung und Verhalten der Kinder sensibel wahr. Deshalb geht mit dem Erhalt der Pflegeerlaubnis die Verpflichtung der Tagespflegeperson einher, dem Stadtjugendamt Mitteilung zu machen, wenn sich innerhalb der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Tageskind ergeben.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nehmen die Tagespflegepersonen unverzüglich Kontakt mit dem Fachdienst Kindertagespflege auf.

5. Betreuungsstandards

Die TPP nehmen das „Merkblatt zu den Rahmenbedingungen und der Zusammenarbeit zwischen dem Stadtjugendamt Erlangen / Fachdienst Kindertagespflege und den Erlanger Tagesmüttern und Tagesvätern“ zur Kenntnis und handeln danach.

Als ein wichtiger Qualitätsstandard der Betreuung wird in Erlangen die Betreuung von nur einem Kind im ersten Lebensjahr in der Gruppe einer Tagespflegeperson gesehen.

5.1 Betreuungsumfang in der Großtagespflege

Der zeitliche Rahmen der täglichen Betreuung eines Kindes kann zwischen 3 bis maximal 10 Stunden betragen. Der zeitliche Rahmen der wöchentlichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern.

Für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG muss eine durchschnittliche Buchung von mindestens 3 bis 4 Stunden täglich ab dem dritten Lebensjahr getätigt werden.

5.2 Pädagogische Konzeption der Großtagespflegestelle

Vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle ist dem Fachdienst Kindertagespflege eine pädagogische Konzeption vorzulegen. Neben organisatorischen Faktoren werden hier insbesondere die pädagogischen Schwerpunkte der Großtagespflegestelle beschrieben.

In der Konzeption sind folgende Aspekte darzustellen:

- Standort, Adresse
- Öffnungszeiten
- Anzahl, Namen und Qualifikationsstand der Tagespflegepersonen
- Eingewöhnung

- Ziele der pädagogischen Arbeit - Umsetzung der Ziele
- Pädagogische Haltungen der Tagespflegepersonen
- Zusammenarbeit / Kooperation mit dem Fachdienst des Stadtjugendamts Erlangen
- Zusammenarbeit mit den Eltern der Tagespflegekinder
- Teamarbeit zwischen den Tagespflegepersonen

Neben der pädagogischen Konzeption ist ein Businessplan zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle dem Fachdienst Kindertagespflege vorzulegen.

5.3 Betreuungsvereinbarung

Für jedes betreute Kind wird zwischen einer Tagespflegeperson der Großtagespflegestelle, den Sorgeberechtigten und dem Fachdienst Kindertagespflege eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Sie regelt verbindlich und transparent für alle Beteiligten die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses. Da Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung ist, wird jedes Kind genau einer Tagespflegeperson zugeordnet. Durch Buchung und Tagespflegevereinbarung wird dieser Person von den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit für das Kind übertragen. Empfehlenswert ist, dass die Eltern ihr Einverständnis geben, bestimmte Informationen an die andere/n Tagespflegeperson/en der Großtagespflegestelle weitergeben zu dürfen.

5.4 Ersatzbetreuung

Laut § 23 Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Ersatzbetreuung für die Tageskinder sicherzustellen. In Erlangen wird die Ersatzbetreuung über das Standortmodell mit von der Stadt angestellten Erzieherinnen realisiert.

Die Ersatzbetreuung der Kinder findet in den Räumen der Ersatzbetreuung (momentan Michael-Vogel-Str. 1d) statt. Die TPP besuchen zur Eingewöhnung und Kontaktpflege der Kinder alle drei Wochen die Tagesmutter/-vater – Kind – Gruppen im Fachdienst. Die Ersatzbetreuung findet dann analog zur „klassischen“ Tagespflege in den Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung statt.

6. Fördermöglichkeiten in der Großtagespflege nach dem BayKiBiG

Die Möglichkeit, in Bayern Großtagespflegestellen einzurichten, ist im Artikel 9 BayKiBiG geregelt. Möglich ist die Förderung nach Artikel 20 BayKiBiG (Fördervoraussetzungen für die Tagespflege) oder nach Artikel 20a BayKiBiG (Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege).

Für beide Fördermodelle gelten zusätzlich die Fördervoraussetzungen nach §18 AV Bay KiBiG: Das Jugendamt kann eigenständig abwägen, welche Fördermöglichkeit nach dem BayKiBiG für die TPP zur Verfügung gestellt wird. Die formalen Voraussetzung der TPP sind zudem Grundlage der Entscheidung.

Die Tagespflegepersonen müssen sich schriftlich verpflichten, Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr zu besuchen und unangemeldete Hausbesuche zuzulassen.

6.1 Förderung nach Artikel 20 BayKiBiG

Bei der Förderung nach Artikel 20 BayKiBiG erfolgt die Entgeltgewährung nach §23 SGB VIII analog zur Förderung in der „klassischen“ Kindertagespflege.

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus:

- Kosten für den Sachaufwand
- Anerkennungsbetrag der Förderleistung
- Qualifizierungszuschlag

Außerdem werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung und anteilige Aufwendungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der Buchungszeiten des Kindes und der Festsetzung der Höhe des Entgelts durch den Jugendhilfeausschuss in Erlangen.

6.2 Förderung nach Artikel 20a BayKiBiG

Eine andere Fördermöglichkeit der GTP wird in Artikel 20a BayKiBiG beschrieben: Einrichtungsähnlich erhalten die Tagespflegepersonen neben dem Tagespflegeentgelt **ohne** Qualifizierungszuschlag die kindbezogene Förderung, bestehend aus staatlichem und kommunalem Anteil. Auch bei dieser Fördermöglichkeit werden die Aufwendungen für die Unfallversicherung und anteilig Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

Fördervoraussetzung für eine GTP nach Artikel 20a BayKiBiG ist die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche. Alle Tagespflegepersonen, die keine sozialpädagogische Ausbildung mindestens auf Fachakademieniveau haben, müssen erfolgreich den Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson abgeschlossen haben.

6.3. Investitionskostenförderung

Bei der Neueinrichtung einer Großtagespflegestelle können beim Stadtjugendamt Zuschüsse zu den Investitionen beantragt werden. Bezuschusst werden bis zu 80 % der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch maximal 1250 € pro bedarfsanerkannten Betreuungsplatz. Ausstattungskosten wie Möbiliar und Kosten zur Errichtung der GTP z.B. Kucheneinbau, werden in der Investitionskostenförderung unterstützt.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Bereitschaft, die Großtagespflegestelle über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu betreiben.

6.4 Mietkostenzuschuss

Die Tagespflegepersonen können einen Mietkostenzuschuss beim Jugendamt beantragen.

Das Jugendamt fördert Kosten in Höhe von maximal 80 % der Kaltmiete bzw. 10 Euro pro Quadratmeter.

Um einen vollumfänglichen Zuschuss zu erhalten, müssen täglich mindestens sechs Kinder mit einer durchschnittlichen Buchungszeit von 6 Stunden an fünf Tagen pro Woche betreut werden. Wenn längerfristig die konzeptionell festgelegten Plätze der jeweiligen Großtagespflegestelle nicht besetzt werden, wird der Mietkostenzuschuss eingestellt. Die tatsächlich Mietkosten sind offen darzulegen, so dass ein monatlicher Mietkostenzuschuss erfolgen kann.

7. Kostenbeteiligung der Eltern

Der Elternbeitrag wird jeweils über das Stadtjugendamt Erlangen nach § 90 SGB VIII erhoben. Die Großtagespflegestellen sind nicht berechtigt, eigene Elternbeiträge zu erheben.